

## Vier lateinische Grammatiker.

### I. Helenius Acron.

Nach den Mittheilungen die Fr. Hauthal in dem libellus prodromus seiner Ausgabe der horazischen Scholiasen gemacht hatte, schien der sogenannte Commentar des Acron in allen älteren Handschriften des IX bis XIIten Jahrhunderts namenlos überliefert zu sein. Bei dem Mangel anderweitiger Zeugnisse glaubte ich<sup>1)</sup> daraus schließen zu dürfen, daß der Name Acrons erst durch einen Gelehrten des XVten Jahrh. einer der namenlosen horazischen Scholiensammlungen, die ihm gerade in die Hände fiel und nun unter diesem Titel häufiger abgeschrieben, dann gedruckt wurde, beigelegt sei. Weder C. Schweickert, der Verfasser einer münsterischen Dissertation de Porphyronis et Acronis scholiis horatianis noch D. Keller in seiner symbola haben nach dieser Seite neue Daten beigebracht. Der letztere hat uns nur durch die Kunde überrascht, daß wir bloß zwei Redactionen dieser Scholienmasse besitzen, beide im fünften Jahrhundert entstanden, die ältere aus dem Anfang desselben stammend (od. I—IV. epod. 1—15), die jüngere aus dem Ende (selbständig von B. IV der Oden an), die nun auch einen Autor, Fulgentius, erhalten hat. Er spricht aber ohne etwas von der Ueberlieferung des Namens zu sagen nur allgemein vom 'Pseudo-Acron'.

Es ist nicht meine Absicht die Herrn Keller eigenthümlichen Ansichten über Natur und Entstehungszeit der Horazscholien hier zu beleuchten; wir müssen seine Ausgabe abwarten, die ohne Zweifel an Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit das leisten wird, was ein Benutzer der letzten Bearbeitung nicht ohne nausea vermißt. Ich möchte jetzt nur das Fundament meines früheren Urtheils berichtigen und die urkundliche Gewähr des Namens Acron feststellen.

In dem Glossar des Bonaventura Vulcanius (Thesaurus utriusque linguae LB. 1600 p. 667 ff.) unter dem Titel 'Liber glossarum ex variis glossariis quae sub Isidori nomine circumferuntur collectus' bekannt gemacht hat, steht p. 698 als einziger Artitel des Buchstabens Z 'Zanga: pellis. Acro, nigris medium impediit crus Pellibus'. Diese Sammlung nennt neben Namen wie Plautus und Varro auch Prudentius, Cato, nicht den alten sondern den Verfasser der disticha de moribus, und lex Longobardorum.

Daraus erklärt es sich, wenn ein nicht gerade sehr altes Horazscholion die Quelle einer dieser Glossen geworden ist. Zu den Worten des Dichters 'nigris — pellibus' die sich sat. I 6, 27 f. finden, gibt Pseudo-Acron oder, wie Keller sagen würde, Fulgentius das kurze Scholion: PELLIBVS zangis. Es ist klar, daß der Glossograph nichts anderes vorbringen will und kann als die völlig berechtigte wenn auch schiefe Bemerkung, daß Acron bei der Erklärung jener horazischen Worte den ihm ungeläufigen byzantinischen Ausdruck zanga für pellis gebrauchte.

Diese sogenannten glossae Isidori haben nun freilich mit Isidor nichts weiter zu thun, als daß die Glossare, aus denen sie Vulcanius excerpiert hat, zum Theil in Isidorhandschriften standen (ein Beispiel oben S. 224); der erste Herausgeber hat das selbst ziemlich deutlich erklärt in den notae et castigationes p. 91. Es waren kleinere Glossensammlungen sehr verschiedenen Werths, wie sie auf allen größeren Bibliotheken in Handschriften des neunten, zehnten und früherer Jahrhunderte überreichlich vorkommen. Viele Artikel dieser Excerpte habe ich in einer St. Galler Handschrift von ehrwürdigem Alter — sie hat die Uncialschrift des 7. bis 8. Jahrh. und stellt etwa unser Schillerformat dar — wiedergefunden. Und sicher fällt die Entstehungszeit aller der Glossare, die Vulcanius benutzen konnte, nicht später als das zehnte Jahrhundert; im großen Ganzen kann man sogar das achte als Grenze nennen, aber einzelne Glossare sehen wir doch bis ins zehnte Jahrhundert hinein durch Zusätze fortgeführt.

## II. Flavius Sosipater Charisius.

Eine genauere Zeitbestimmung des wichtigsten unter den kleineren Compilatoren über lateinische Analogie, des Charisius, zu finden hat sich zuerst Fr. Osana bemüht (Beitr. z. Litteraturgesch. II S. 319 ff.). Wie gewöhnlich, auf sehr unzulänglichen Fundamenten. Sein Resultat war, Charisius gehöre in die Grenze des IV und V Jahrhunderts, Diomedes, sein Zeitgenosse, den Char. ausgeschrieben, sei etwas früher anzusetzen. Gegenüber diesen willkürlichen Annahmen hat sich H. Keil (gramm. lat. I p. LV f.) begnügt als Grenzpunkte einerseits Terentianus Maurus (wenigstens für Diomedes), anderseits Priscianus, Rufinus und Servius aufzustellen. Einen Schritt weiter that mein Freund W. Christ (Philol. XVIII S. 130 f.), indem er durch eine scharfsinnige Combination die erste Hälfte des IV Jahrh. als Zeit des Char. sowohl wie des Diom. bewiesen zu haben glaubte. Aber wenn die eine Zeitgrenze aus der Benutzung des Sacerdos bei Diom. p. 318, 7. 9 R. und in den exc. hobiens. p. 534, 34. 36 abstrahirt wird ('weil Sacerdos sicherlich nicht über die erste Hälfte des s. III hinaufgerückt werden kann'), so muß dies Argument vorläufig auf sich beruhen, bis wir uns mit eignen Augen überzeugt haben werden, welche Bewandniß es mit der mehrmaligen Erwähnung des 'Claudius Sacerdos' bei Dositheus (s. Rhein. Mus. XVII S. 56) hat. Auch dem Hauptargu-

ment für die zweite Zeitgrenze, daß nämlich Char. und Diom. vor Donat geschrieben haben müssen, ein Satz den Ehrst durch Vergleichung von Priscian XVIII p. 266, 12 §. 'antiquiores Donato artium scriptores' mit Char. d. h. Palámon p. 169 ff. und Diom. p. 351 ff. gewinnt, wird niemand eine so stricte Anwendung geben, daß er beispielsweise etwa behauptete, die beiden fraglichen Handbücher hätten vor dem Jahre 355 herausgegeben sein müssen. Müssen alle an einem Orte geschrieben haben?

Wenn ich recht gesehen, wissen wir noch von Charisius bestimmteres, als wir bisher zu wissen glaubten. Zu dem Jahre 360 n. Chr.<sup>2)</sup> hat Hieronymus die Notiz eingetragen

Euanthius eruditissimus grammaticorum Constantinopoli diem obit. in cuius locum ex Africa Chrestus adducitur.

So hat Scaliger im thes. temp. drucken lassen. Obwohl ihm die ehrwürdig alte Handschrift des J. Bongars vorlag, gab er doch seinen Text wesentlich nach dem weit jüngeren Codex des M. Freher. In dem letzteren steht nun chrestus, und ebenso bietet die Hs. des Petavians und die alte Valenciener. Aber die wichtigste Textesquelle, die schon Nitschl (vgl. Keifferscheid z. Sueton p. 383) in ihrem Werthe erkannte und A. Schöne an die erste Stelle gerückt hat, der Bongarsianus in Bern gibt

#### CHARISTUS

mit ganz durchsichtiger Uebersetzung. Der Charistus an Stelle des verschollenen Chrestus ist doch gewiß kein anderer als Charisius. Man weiß, wie sowohl in der entartenden Capitalschrift zum Beispiel des mailänder Plautus, als auch noch in älterer Uncialschrift (ich erinnere an den alten Cleonius der berner Bibliothek, N. 380), ja sogar auf Inschriften<sup>3)</sup> wegen der Gleichheit des Querstrichs sich T oft nur durch den Sinn von I unterscheiden läßt.

Die wenigen Spuren, welche das größtentheils erhaltene Handbuch uns von Charisius Lebensverhältnissen gibt, stehen dieser Annahme nicht entgegen. In der kurzen Vorrede p. I, 9 ff. hören wir, daß das Lateinische nicht die Muttersprache seines Sohnes war: quod originalis patriae natura denegavit; er kann in Constantinopel geboren sein. Aber die Titulatur des Professors? Nach Keil charakterisiert er sich als V · P · MAGISTER VRBIS ROMAE. In der alten neapolitanischen Hs. ist vom oberen Rande herab ein gutes Stück des Blatts weggerissen, so daß von den neun ersten Zeilen die oberen fast völlig verstümmelt sind. Zu einer Zeit wo die Hs. noch weniger ruiniert war, ist nach ihr der erste Druck besorgt und eine in Neapel befindliche Abschrift genommen: hier lautet der Titel aber nur VP · MAGISTER. Die entscheidenden Worte sind Ergänzung des jüngsten Herausgebers, nothwendige immerhin — denn nach vorausgegangenem v. p. kann freilich das nachte magister nicht nachfolgen: aber was in

aller Welt hindert uns, wenn wir einmal *magister [urbis Romae]* ergänzen müssen, noch bloße zwei Buchstaben beizufügen und den *Charisius* zu einem *v. p. magister urbis Romae cr.* zu machen?

Und die Sprache? *Charisius* wurde von *Africa* her nach *Byzanz* berufen, er muß also die 'africanische Latinität' schreiben. Da es nicht an ausgezeichneten Kennern dieser Specialität fehlt, wäre es unbescheiden, ihrem Urtheil irgendwie vorgreifen zu wollen. Aber ich hoffe von der Latitüde des Begriffs, daß die africanische Latinität am allerwenigsten sich gegen diesen Zuwachs sperren wird<sup>4)</sup>.

### III. *Euanthius* von *Constantinopel*.

Daß wir nicht genöthigt sind das rühmende Prädicat, welches *Hieronymus* dem Vorgänger des eben erkannten *Charisius* spendet, '*Euanthius eruditissimus grammaticorum*' auf *Treu* und *Glauben* hinzunehmen, das danken wir, wie so manche erlesene Notiz, der sonderbaren *Collectaneensammlung* des *Rufinus*. Gleich zu Anfang (p. 2705 *ß*. 378 *Gaisf.*) heißt es:

*Euantius in commentario Terentii de fabula hoc est de comoedia sic dicit 'concinna argumento, consuetudini congrua, utilis sententiis, grata salibus, apta metro'. et postea sic 'veteres etsi . . . . ad imaginem prosae orationis'.*

Beide Citate finden sich bekanntlich wörtlich wieder in der allgemeinen Einleitung zu dem *Terenzcommentar*, welcher unter dem Namen des *Aelius Donatus v. c. orator urbis Romae* erhalten ist, in *Kloy's* Abdruck t. I p. XIII, 32 und XIV, 22. Genauer gesagt, sie finden sich beide in der ersten Hälfte der Einleitung de comoedia. Da ein zweites Stück nachfolgt mit vielfach identischem Inhalt, und dies Stück in den alten Hss., welche *Vindebrug* ein sah, sogar durch eine wiederholte Ueberschrift *DE COMOEDIA* von dem vorhergehenden abgetrennt wurde, so ergab sich die Folgerung von selbst, den Theil p. XI—XVI, 4 Kl. dem *Euanthius* zu vindicieren. Den Verfasser des parallelen Stückes ließ *Vindebrug* (p. 622) noch unbestimmt; man hat es schon 1644 ohne weiteres dem *Donatus* beigelegt, mit richtigem Instinct. Denn es leitet durch seine Anlehnung an die didaktischen Notizen unverkennbar über zu den in gleichem Zuschnitt gehaltenen, direct als donatisch bezeugten Einleitungen der einzelnen Stücke.

Ich will hier nicht die Qualification des *Euanthius* an dem sicher ihm gehörigen Tractat über die Komödie prüfen; sein Hauptverdienst ist, daß er uns so gutes *varronisches* Material überliefert hat, und dafür wird sich andere Gelegenheit bieten ihm Dank zu zollen. Wir haben noch mehr von *Euanthius'* Hand vor uns liegen. Ist es denn etwa gleichgiltig, daß *Rufinus* jene beiden Stellen in *commentario Terentii* gelesen hat, nicht aber in einem Tractat? Also das ist klar, *Euanthius* hat einen *Commentar* zu *Terenz* geschrieben, und

zu diesem bildete das genannte Stück *de tragoedia et comoedia* die Einleitung.

Wie kommt es in unseren donatischen Commentar hinein? Doch entweder durch Donatus selbst oder einen späteren. Wie Donatus das biographische Capitel aus Sueton herüber nahm, konnte er so nicht auch die litterarhistorische Einleitung seines älteren Zeitgenossen in die seinige verweben? Das Aehnliche läßt die Verschiedenartigkeit um so schärfer hervortreten. Suetons *vita* wird einfach adoptirt und durch den Zusatz *haec Suetonius Tranquillus* wird der erste Bestandtheil des Donatcommentars mit vollster Offenheit seinem Verfasser zurückgegeben und mit dem kurzen Nachtrag des Compilers verknüpft. Die beiden allgemeinen Einleitungen, die concurrierenden Vertreter des zweiten Bestandtheils des Commentars, sind gar nicht in gegenseitige Beziehung gesetzt. Starke Lücken wie p. XVII, 33. XIX, 7 Kl. lassen auf weitere Defecte schließen; und man darf kühn behaupten, der zweite Tractat ist nicht zur Ergänzung des vorhergehenden euanthischen geschrieben, sondern wenn er unumgängliche Mittheilungen vermissen läßt, so kann ihr Fehlen nur Folge von Schreiberfaulheit oder Werk einer Redactionsfeder sein.

Durch einen späteren also. Aber wie und wozu? Eine bündige Antwort war darauf gegeben, sobald man sich nur den allbekannten Zustand des sogenannten Donatcommentars vergegenwärtigen wollte. Ganz gewöhnlich treten darin doppelte Scholien zu denselben Worten auf, theils gleichartig, theils entgegengesetzt, theils ein Mittel Ding d. h. sie sind auch oft nur Beleuchtungen desselben Gegenstandes von verschiedener Seite her, ohne einander auszuschließen. Der sogenannte Donatcommentar ist Compilation von mindestens zwei selbständigen Commentaren. Nicht dieser Compiler ist Donat, sondern einer der compilirten, der welcher der Compilation a potiori den Namen leihen mußte; der andere war Euanthius; außerdem wohl noch ein dritter, ein namenloser Glossator, der uns hier irrelevant sein darf.

Der Vorgang wird durch die Geschichte der Lucanscholien aufgeklärt, und die Parallele ist darum so instructiv, weil dort uns noch Controle möglich ist. Die berner Hs. 370 stammt — mit wie viel Mittelgliedern, wer könnte das bestimmen — aus einem Codex, worin der Versuch gemacht werden sollte, alles was sich aus dem Alterthum zur Erklärung des Lucanus erhalten hatte, zu vereinigen. Dies 'alles' belief sich für den Compiler auf eine zur Form eines Commentars abgeschlossene Scholienredaction, die 'adnotationes super Lucanum' und auf eine alte glossirte Handschrift des Dichters, deren Scholien den Titel *commenta* führten. Diese letzteren, sei es weil er sie besonders hoch hielt, sei es weil die Handschrift reichlichen Raum auf den Mändern darbot, legte er nun seiner Arbeit zu Grunde und trug in sie hinein, was alles ihm von den 'adnotationes' geliefert wurde, ohne gerade identisch zu sein. Der Fleiß erlahmte, die Arbeit wurde

in der beabsichtigten Weise nicht über I 396 f. 14<sup>v</sup> fortgeführt; von da bloß Abschrift der zu Grunde gelegten commenta, nach ihrem Abschluß ohne neuen Titel erst ein Stück Drosius f. 125<sup>v</sup> und dann werden f. 128<sup>v</sup> die adnotationes genau an dem Punkt wo sie f. 14 liegen geblieben waren aufgenommen und fortgesetzt. Nun lehrt die Vergleichung der wallersteiner Handschrift, daß den adnotationes als Einleitung vorausgeschickt war 1) die vita des Dichters, und zwar die breitere, welche man seit C. F. Weber zufolge einiger mittelalterlicher Citate als die des Vacca bezeichnet (Reiffersch. Suet. p. 76), 2) eine kurzgefaßte Uebersicht über den Krieg zwischen Cäsar und Pompeius, 3) die periocha des I Buchs. Aber auch den commenta fehlte nicht solche Ausstattung. Ihnen eigenthümlich war 4) die suetonische vita des Lucanus; dazu kam 5) die nur in Verderbnissen von den adn. abweichende periocha, und wahrscheinlich 6) das sechszeilige epitaphion Lucani, das jetzt freilich in der genannten berner Hl. fehlt. Diese Stücke sind nun dort in der Reihenfolge zusammengeordnet: 1; 4; 2; 3 + 5 (diese beiden merkwürdig contaminirt vgl. zu comm. Luc. p. 8, 13). Dann folgen die Scholien, oft dasselbe doppelt mit nur andern Worten sagend, halb den gleichen Text verschieden erklärend; manchmal muß die eine Quelle bei Seite gelegt sein, weil die andere dasselbe bot, sehr häufig konnten sich beide nicht decken, die comm. erklären, woran die adn. vorbeigegangen waren und umgekehrt. Consequent aber wird das ganze nach dem zu Grund gelegten Bestandtheil genannt, die Subscription des I Buchs weiß nur von commenta.

Ebenso verhält sich der Name Aelius Donatus zu dem bunten Ganzen, was sich nach ihm benennt. Ob Euanthius mit ihm gemeinsame Ansprüche an die vita hat, können wir nicht ausmachen; die Zusammenstellung der beiden Einleitungstractate kennen wir. Aber auch in dem wirklichen Commentar wird man, wenn doppelte Scholien vorliegen, in gar manchen Fällen leicht und sicher zwischen dem Gut des Constantinopolitaners und des Römers scheiden können, indem man die Richtung der Studien, die wir wenigstens von dem Rom des IV Jahrh. einigermaßen kennen, bedenkt; man wird meistens finden, daß das vermuthlich aus Euanthius stammende Scholion vorge stellt wird. Dem orator urbis Romae steht es zu, die Kunst des Dichters unter rhetorische Gesichtspunkte zu fassen; sehr sicher wird man aus diesem Grund die Scholien zu eun. V 8, 41 analysiren können; vgl. außerdem zu eun. V 5, 22. 24. ad. I 1, 52. I 2, 21. hec. prol. 2, 20. 21. 47. I 2, 60. III 2, 13. Phorm. I 3, 1. II 1, 40. 4, 1. 13. 15. Mit einer gewissen Lebhaftigkeit werden zu Rom noch in diesem Jahrhundert philosophische Studien betrieben, theils nach Anleitung von Cicero und Varro, theils im Sinne des Neuplatonismus oder des aristotelischen Schulschematismus (vgl. Augustin. contra academicos III 18, 41 f. p. 294 Bened.); ich erinnere an Augustinus, an Firmicus, an Marius Victorinus (vgl. Augustin.

confess. VIII 2. VII 9). Der römische Ursprung ist doch wohl einleuchtend, wenn man sich die zweiten Hälften der Scholien z. B. zu eun. III 4, 54. 5, 4. ad. I 2, 47 darauf hin ansieht.

Solcher Kriterien werden sich noch manche finden lassen, zu einer durchgeführten Scheidung werden sie nicht ausreichen. Es kommt darauf auch herzlich wenig an. Denn alles dasjenige, weshalb uns diese Reste alter Gelege werth sind, ist weder in Cuanthius' noch in Donatus' Kopf gewachsen, deß dürfen wir sicher sein. Es läßt sich nicht absehn, warum nicht beide im wesentlichen die gleichen Quellen benutzt haben sollten. Es hatte sich ja der gelehrte Apparat für Lehrer und Schule längst festgesetzt. Probus, Asper, Acron werden in Byzanz wie in Rom benutzt worden sein, bis moderne Commentare den herkömmlichen Apparat überflüssig gemacht hatten.

Schon in früher Zeit ist die Contamination beider Schulcommentare vorgenommen. Das läßt das Alter unserer pariser Hss. ahnen. Aber noch bestimmteres beweisen die in dem alten Bembinus beige geschriebenen Scholien, nicht alle — denn größtentheils sind diese aus dem Schulbedarf frühestens des fünften Jahrhunderts hervorgewachsen, wie das die Citate aus Lucanus und Iuvenalis zeigen —, sondern die zum Anfang des Phormio erhaltenen (bei Umpfenbach im Hermes II p. 376 ff.). In mehreren derselben sind nämlich Doppelscholien unserer Donatsammlung zugleich benutzt, so zu prol. 9. 26. I lin. Sie scheinen von einer Hand des VIII Jahrhunderts geschrieben zu sein. Raum bedarf es der Bemerkung, daß es längst nicht mehr die ungetrübten Werke des Cuanthius und Donatus waren, als beide in eins gearbeitet wurden. Die Textesgeschichte des Donatcommentars, sagt Herr Umpfenbach geistreich, 'ist in zwei Worten Auflösung und Wiederzusammenfügung'. Beide Commentare waren durch Uebertragung auf die Mänder von Terenzhss. stark reducirt. Einzelne Belege geringeren Gewichts hat Umpfenbach a. D. S. 338 gegeben. In dem wichtigen Glossar N. Mai's class. auct. VII p. 564 steht ein Artikel 'Inpendio nota esse adverbium, ut Donatus dicit' das ist verlorenes Scholion zu eun. III 5, 39. — Uebrigens bedaure ich, daß dies Glossar meinem verehrten Freunde D. Ribbeck entgangen ist, als er in seinen reichhaltigen prolegomena critica p. 178 ff. die Leistungen des Aelius Donatus zu Vergil besprach. Eine Reihe von Glossen würden ein brauchbareres Mittel abgeben haben um das Verhältniß unseres Servius zu Donat ins Licht zu stellen als der Terenzcommentar. Vgl. p. 584 trahas (s. Serv. z. georg. I 164), truditur zu ge. II 31, p. 585 vannus vgl. Serv. zu ge. I 166, p. 556 coetu zu Aen. I 398. In allen diesen Glossen wird Donatus direct genannt. Danach wird man aber p. 556 Conon (zu ecl. 3, 40), p. 557 cotis (zu ecl. 8, 43?), credere (zu ecl. 2, 17 vgl. Serv.), p. 561 fessi rerum (zu Aen. I 178), p. 566 laena (zu Aen. III 262 s. Sueton fr. p. 267 Reiff.) u. a. unbedenklich dem Aelius Donatus vindicieren müssen.

## IV. Paulus von Constantinopel.

Drei werthvolle Handschriften des Lucanus aus dem zehnten Jahrhundert<sup>5)</sup> tragen die Subscription Paulus Constantinopolitanus emendavi manu mea solus. legenti vita et praefectura, scriptori vita et fortuna. Für die Geschichte der Lucanustudien ist es nicht ohne Interesse Zeit und Verhältnisse dieses Mannes zu kennen. Eine zweite bisher so gut wie unbemerkt gebliebene Subscription liefert uns die Mittel dazu.

Die berühmte pariser Miscellanhandschrift N. 7530, aus der Quicherat in der bibliothèque de l'école des chartes I p. 51 ff. das carmen de figuris und die didaktische Notiz über den Thuestes des L. Varius publicierte, aus der später Th. Mommsen das suetonische anecdoton de notis abschrieb, kennen wir jetzt etwas genauer durch die Analyse, die H. Keil von ihrem Inhalt gegeben, s. Ecksteins anecdota parisina rhetorica (Halle 1852) p. III ff. und Keils gramm. lat. IV p. XLI f. Eine Reihe metrischer Tractate (f. 31v—39) läßt sich mit Wahrscheinlichkeit als ursprünglich zusammengehörig herausheben: 1) Servius de centum metris; 2) offenbar ursprünglich als bladvulling hier eingefügt, ein kurzer Tractat über die schließenden Versfüße der prosaischen Periode: vollständiger erhalten in der bobbschen Handschrift der wiener Bibliothek n. 16 (in Eichensfeld und Endlicher's anal. gramm. S. 506 f. § 1. 2); 3) ein kleines Excerpt über iambische Verse, von gleicher Bestimmung (publiciert ebendasselbst S. 521); 4) Servius de metris horatianis; 5) ein kurzes, nicht eine Seite f. 38<sup>r</sup> einnehmendes Stück de figuris factis per genitivum casum; 6) ein zweiter Tractat über die Verse des Horatius (incip. deo propitio metra horatii). Daß diese Zusammenstellung nicht erst in der vorliegenden Handschrift zu Stande gekommen ist, zeigen deutlich die Raumverhältnisse. Den eigentlichen Kern dieses Abschnittes bilden die Stücke 1, 4, 6; Lückenbüßer wie N. 2, 3, 5 müßten auf dem überschüssigen Raum von Seiten oder Blättern eingetragener sein, wenn es erst der Schreiber oder ein Benutzer der pariser Handschrift gewesen wäre, von dem der Gedanke ausgieng sie der Hs. einzuverleiben. Aber auf f. 35<sup>v</sup> steht nicht nur das Füllstück N. 3, sondern beginnt zugleich das zweite Hauptstück N. 4.

Am Schlusse dieser metrischen Abhandlungen steht nun folgende merkwürdige Subscription: Seruii grammatici scripsit deo propitius papulus constheyderichi<sup>6)</sup> indiciimensis februarii XXV dies saturni hora III dei. Unmittelbar daran schließt sich 'de pedibus', und es kommen dann auf dem folgenden Blatte f. 40—41 zwei Abschnitte des sergianischen Donatcommentars de pedibus (p. 480, 5—482, 4 R.) und de distinctione (p. 482, 23—483, 7) mit der rythmischen Clausel: horum deus dona nobis doctrinam et scientiam. pater doce nos deus artis excellentiam. Daraus ergibt sich, daß in der uns be-

schäftigenden Subscription die Worte *servii grammatici* von der Ueberschrift *de pedibus* nicht zu trennen sind; der Titel *servii grammatici de pedibus* hatte wohl am Rande des Originals gestanden. Mit dieser Ausscheidung liegt die Schlussformel rein vor uns, wenn auch in verderbter Gestalt. Der Paulus Constantinopolitanus der Lucanhandschriften ist nicht zu verkennen, und eine Datierung, genauer als wir es verlangen — war gegeben gewesen. Jetzt sehen wir nur mit unbefriedigtem Verlangen, daß die Zeit zugleich nach dem Regierungsjahre eines Theoderich und nach dem fünfzehnjährigen *Cyclus* der *Indictionen* bestimmt war. Und recht zum Hohne müssen wir, während das Jahr uns verborgen bleibt, uns sagen lassen, zu welcher Stunde des Tags Paulus die Feder aus der Hand legte.

Eine überraschende Anwendung hat Th. Mommsen<sup>7)</sup> von dieser Subscription gemacht. Die Handschrift ist, wie ihre langobardischen Charaktere glaublich machen, wahrscheinlich in Italien im achten oder zu Anfang des neunten Jahrhunderts geschrieben. Die Ostertafel für die Jahre 779—835 und der Kalender die sie enthält, konnten nur dem praktischen Bedürfnisse des Schreibers dienen, und da der Kalender Ostern auf VI kal. april. setzt, so folgerte Quicherat (a. a. O. S. 51 Anm.) mit Recht, daß ein in den angegebenen Zeitraum fallendes Jahr mit diesem Ostertag die Entstehungszeit der Handschrift sei; von drei Jahren die so in Betracht kommen, 791, 802 und 813, schien ihm wegen des Schriftcharacters das älteste das wahrscheinlichste, und H. Sauppe (*epistola crit. ad G. Hermannum* S. 153) hat danach die Handschrift unbedenklich dem J. 791 zugeschrieben. Mommsen fügt nun jenen drei Jahren, zwischen welchen Quicherat die Wahl ließ, noch ein viertes hinzu, 780. Zwar sei in der Tafel der Handschrift Ostern 780 auf VII kal. apr. angesetzt; „allein, sagt er, daß dies nur geschrieben ist für VI kal. apr., folgt daraus, daß der damit correspondierende Tag, wo *incipit quadragesima*, beim J. 780 ist id. febr., gerade wie bei den J. 791, 802, 813, wo Ostern VI kal. apr. fällt“. In unserer Subscription wird als Datum '*indic II*' angegeben. Das J. 780 ist aber zugleich das zweite Jahr eines *Indictionencyclus*: also ist die Handschrift 780 abgefaßt, und es erklärt sich dadurch auch das vortrefflich, daß die Ostertafel von dem eben verfloßenen ersten *Indictionensjahr* ausgeht.

So Mommsen. Leider ist diese scharfsinnige Combination so hinfällig, wie die Subscription der metrischen Tractate für die Zeitbestimmung der pariser Handschrift nutzlos. 'Verschrieben' wollen wir das Datum für Ostern 780 so schnell nicht nennen: auch Beda setzt die Ostern dieses Jahres auf VII kal. apr., und der *Ostercyclus* des Dionysius Exiguus ergibt, wenn man ihn fortsetzt, dieselbe Datierung. Obnehin führt das *Inductionenverfahren*, was Mommsen einschlägt, zu dem entgegengesetzten Resultate. Denn in den Gemeinjahre 791, 802 und 813 correspondiert der 13. Februar als *quadragesima* genau

so gut mit dem Ostertage 27. März, wie in dem Schaltjahre 780 mit dem Ostertage 26. März. Und setze man immerhin die Ostern auf den 27. März, der Widerspruch wird nimmer beseitigt werden können, daß der 25. Februar dieses Jahres dann nicht, wie es in der Subscription heißt, ein Samstag sondern ein Donnerstag ist. Denn 780 ist Schaltjahr. Wenn es Gemeinjahr wäre, würde wiederum nach einem 25. Februar als Samstag nur ein Ostersonntag am 26. März folgen können.

Indeß Philologen sind nicht 'Rechenknechte', und in der Provinz geht man gern über ein menschliches Versehen weg, was Stimmführern der Hauptstadt ein moralischer Flecken dünkt. Aber ganz in den Bereich historischer Betrachtung fällt der für die Frage nicht minder entscheidende Umstand, daß unsere Subscription nur Copie, nicht Original sein kann. Der Genetiv *Theyderichi* kann keine andere Bedeutung haben als die ihm oben beigelegt: welcher Theyderich hat in der Zeit von 779—835 regiert? und konnte ein Mensch der den Willen hatte das Regierungsjahr dieses Herrschers anzugeben, den Genetiv setzen ohne die Jahreszahl selbst hinzuschreiben oder eine Lücke zu lassen? Soll der Constantinopolitaner Paulus sich selbst *Papulus* geschrieben haben? Bekanntlich geht der Diphthong *au*, dessen *u* wohl größtentheils die consonantische Geltung eines *v* hatte<sup>8)</sup>, in den westlichen Bezirken des romanischen Sprachgebiets in *ab* und *ap* über. Im alten Spanisch wird *autumnus* zu *aptumo*, im alten Portugiesisch *cautela* zu *cap-tela*, und Paulus heißt noch den jetzigen Spaniern *Pablo*<sup>9)</sup>. In Süßfrankreich hat sich die alte Uebergangsform durch örtliche Fixierung in einer Weise erhalten, welche ganz besonders zur Illustration unseres *Papulus* dienen kann. Einige Meilen von Toulouse liegt eine Stadt, welcher der Heilige ihrer alten Kirche den Namen gegeben hat, *Saint Papoul*. Die romanische Vorschlebung des Wurzelaccents auf das Determinativsuffix<sup>10)</sup>, *Papúlus* statt *Páulus*, hat den Lautbestand dieser Form gerettet, während das mit demselben Heiligen zusammenhängende Geschlecht der Edeln *de la Tour-Saint-Paulet*<sup>11)</sup> dem allgemeinen Zug der französischen Sprache folgte und seinen Namen auf Paulus nicht *Papulus* zurückführte. Angesichts dieser sprachlichen Thatsachen wird es niemand im Ernste einfallen den Constantinopolitaner Paulus des Lucan von seinem Landsmanne *Papulus* in Paris trennen und den Namen des letzteren mit dem des heiligen *Παύλος*<sup>12)</sup> von Pergamum oder dem des unheiligen *Papulus* (*Pappylus*?) bei *Martialis* identificieren zu wollen: wird doch selbst der Martyr *Pappylus* in den Martyrologien des Abendlands regelmäßig *Paulus*<sup>13)</sup> genannt.

Dies und anderes was auf der Hand liegt, macht es zu un-mittelbarer Gewißheit, daß die Originalsubscription des Paulus durch mehrere Hände durchgegangen sein mußte, ehe ihre Gestalt so entstellt werden konnte, wie sie in der pariser Handschrift erscheint. Aber auch



- 433, das erste Jahr eines Indictionscyclus, das 15. (oder 14.)  
Regierungsjahr des Westgothen Theoderich I;  
523, indict. I, Regierungsjahr 31 [13 für das Westgothenreich]  
des Ostgothen, 13 des ersten Merowingers Theoderich; endlich  
674, indict. II, erstes Regierungsjahr des dritten Merowingers  
Theoderich.

Drei Ansätze statt eines, das ist des Guten etwas zu viel. Die Auswahl ist nicht so leicht als sie scheint. Die allgemeinen geschichtlichen Voraussetzungen, welche wir zu der Untersuchung heranzubringen, wirkt unser Fall recht gründlich über den Haufen. Was wir von historischen Verhältnissen und Geschichte alter Studien zu wissen glauben, würde uns keinen Augenblick Bedenken tragen lassen das Jahr 433 eben so sehr wie 674 abzuweisen. Das Merowingerreich ist ja freilich nicht ohne Verkehr mit Ostrom<sup>18)</sup> geblieben. Aber das J. 674 fällt doch in einen Abschnitt fränkischer Geschichte, wo bei völligem Verfall nach innen und außen auch die Studien auf den niedrigsten Stand herabgesunken waren; es ist eine Zeit, die eine so unvergleichliche Creatur wie den Grammatiker Vergilius<sup>19)</sup> erzeugen konnte, aber eine Recension oder planmäßige Correctur des Lucanertextes anzunehmen nicht gestattet. Das J. 433 andererseits ist ein wenig zu früh um einen Grammatiker, der an die Emendation des Lucan Hand anlegt, sich die kaum entstandenen Trivialtractate über Metrik im fernen Westen zusammen schreiben zu lassen. Um so mehr bietet das J. 523 von vorn herein alle inneren Garantien. Die Revision des Lucanertextes stimmt vortrefflich z. B. zu der Thätigkeit des Felix orator urbis Romae<sup>20)</sup> in den Jahren 527 bis 535; und wenn wir wie billig uns für den Ostgothen Theoderich entscheiden, scheint es uns sehr begreiflich, wie der Grammatiker aus Constantinopel in den Bereich eines germanischen Scepters kam.

Es ist gut, daß wir nicht auf solche Gründe beschränkt sind. Unter einem Theoderich hat Paulus geschrieben. Mag es immerhin der Westgothe noch nicht gewesen sein, sicher war es auch nicht der Ostgothe. Es ist merkwürdig, welchen Einfluß die Nähe des alten Reichsmittelpunkts übt. Die Burgunder kennen nur römische Consuln als Merkmale der Jahre. Auch der Gründer des Ostgothenreichs in Italien läßt nach Kaisern und Consuln zählen<sup>21)</sup>. In den entfernteren Germanenreichen, bei Westgothen, Vandalen, Franken<sup>22)</sup> haben die Könige den römischen Sponymen anfangs die Zahl ihrer Regierungsjahre hinzugefügt, um bald diese letzteren Angaben allein für genügend zu finden. In Spanien<sup>23)</sup> zählt man auch des Ostgothen Theoderichs Regentenjahre. Man wird diese Beobachtungen den Thatfachen der Münzprägung<sup>24)</sup> vergleichbar finden.

In Italien hat man also um 523 sicher noch nicht anders als nach Consuln datiert, und vollends einem Römer der von Constantinopel stammte konnte es nicht bekommen gerade dort von der an-

erzogenen Sitte zu lassen. Auch im Frankenreiche würde er damals ohne Zweifel an ihr festgehalten haben.

Es heißt weiter in der pariser Subscription: mensis februarii XXV dies (schreib die) saturni hora III dei<sup>25</sup>). Wann ist denn die fortlaufende Zählung der Monatstage an Stelle der altrömischen Monatstheilung nach kalendae nonae und idus Sitte geworden? Die Frage ist praktisch nicht unwichtig, doch hat weder die kritische Geschichtsforschung noch die Diplomatik einen Anlauf genommen sie mit Exactheit zu beantworten. So sollen 'die Merowinger' beide Formen nach Belieben angewandt haben in ihren Diplomen<sup>26</sup>). Aber die älteste der unbezweifelt echten Merowingerurkunden bei Brequigny<sup>27</sup>), welche die Tage des ganzen Monats rechnet, ist ein Papyrus Dagoberts I (N. 97, von Brequ. in 637 gesetzt). Und sollte auch das Diplom Childeberts I vom J. 558 original sein, die Tagangabe lautet darauf quod fecit menso decembre dies sex, nach derselben Formel, die in jenem und andern Actenstücken des VI und VII Jahrh. vorkommt<sup>28</sup>). Ganz verschieden davon ist das modernere 'februarii XXV (die)'. Das erste italische Diplom mit dieser Formel ist ein ravennatischer Papyrus vom J. 639, N. 95 in Marini's papiri diplomatici; das älteste Zeugniß aus Spanien gehört dem vierten Concil von Toledo<sup>29</sup>) an, aus dem J. 633. Und endlich die früheste Inschrift, früher als die genannten Urkunden, aber keineswegs für allgemeinere Sitte im Westen beweisend, rührt her vom J. 619: der occidentalische Privatbrauch, wie wir ihn aus den christlichen Inschriften Galliens<sup>30</sup>) kennen, stimmt zu dem was die Diplome ergeben. An älteren Diplomen, welche nicht altrömisch datieren, ist natürlich durchaus kein Mangel; aber keines ist darunter was der Kritik nicht sonst schon zur Bearbeitung mit größerem Geschick Blößen gäbe<sup>31</sup>). Und dann ist es eine sichere und bekannte Beobachtung, daß bei der Transcription von Urkunden nichts so sehr der Interpolation ausgesetzt war als die Datierung. Nur eine Klasse von Urkunden zweiter Hand hat sich mir im Großen und Ganzen durch ungetrübte Ueberlieferung der Zeitbestimmungen bewährt, das sind die Acten der Concilien<sup>32</sup>). Aber gewiß nicht die Briefe Gregors des Großen, der gewöhnlich das erste oder doch das erste sichere Beispiel der Neuerung abgeben muß<sup>33</sup>). Es bedarf nur eines Blicks in diese Sammlung und eines Seitenblicks dazu in die Varianten der Benedictiner, um die vollste Bürgschaft dafür zu erhalten, daß die Briefe ursprünglich nicht bloß durch Titel mit Angabe der Indictionen und unter diesen durch weitere mit Nennung der Monate bestimmt waren (das hat Jassé gesehen, reg. pontif. p. 92), sondern daß außerdem wohl keinem Briefe die genaueste Tagesangabe fehlte, aber nicht in moderner sondern in römischer Weise ausgeführt.

Angeichts einer Subscription, deren ganzer Zustand den Gedanken einer späteren Erneuerung und Ueberarbeitung, wie er bei so manchem Diplom am Orte ist, völlig ausschließt, sind diese Erwä-

gungen durchschlagend. Auch die letzte Zuflucht um den Ansaß mensis februarii XXV älterer Zeit zu sichern, der gemeinsame orientalische Ursprung dieser Datierungsart und unseres Paulus, ist verbaut. Es liegt uns z. B. in den Novellen noch eine schöne Anzahl byzantinischer Edicte aus dem VI Jahrh. vor: nirgends andere als römische Tagesbezeichnung. Und gerade so datiert ein Privatmann, der zugleich Landsmann und College unseres Paulus ist, der Abschreiber des Priscianus<sup>34)</sup> in den Jahren 526 und 527. Daß also Theodorus v. c. Grecus Vizanteus im J. 619 'die quinta decima m. augusti' beigefügt wird, kann nicht das allgeringste beweisen für das J. 523. Wozu unhaltbare Positionen berennen? Die Subscription ist herzustellen scripsit deo propitio Paulus Const(antinopolitanus) Theoderichi I indic(tione) II mensis februarii XXV die Saturni hora III diei.

Am 25. Februar 674, unter dem Merowinger Theoderich III hat Paulus seine Abschrift metrischer Tractate abgeschlossen. Wir kennen nun die Epoche, wo die vermeintliche Redaction unseres Lucanferkes vorgenommen wurde. Mit der zweiten Hälfte des VII Jahrhunderts<sup>35)</sup> wird in Ostrom die Hintansetzung des Latein officieil; wie vor Thorschlus hat Paulus seine Ausbildung als Grammatiker dort empfangen, um dann auf dem steinigen Boden des damaligen Frankenreichs sein Glück zu versuchen: ungefähr die Zeit wo Theodorus und Arianus in England den classischen Studien einen so folgereichen Anstoß gaben. Nicht nur um die Erhaltung sondern auch um die Fortpflanzung römischer Cultur hat der Dänen seine eignen Verdienste.

1) Im berner Universitätsprogramm von 1863 p. VII f.

2) So Scaliger, und er hat die Anordnung sowohl im Bongarsianus als im Freherianus für sich: A. Schöne rückt die Notiz unter das vorhergehende Jahr.

3) Man sehe z. B. das Wort RESTITVTIS auf der Tafel zu Marini's atti p. 212, Z. 6.

4) Der vereinigete Hr. Dehler hat im Rhein. Mus. XVII S. 56 Charisius und Diomedes statt als Compileren gemeinsamer Quellen, vielmehr als directe Quellen für Dositheus angenommen. Da die Zeit des Dositheus durch seine Angabe B. III p. 65 Voeding gegeben ist, müßte also Charisius sammt Diomedes vor 207, d. h. im zweiten Jahrh. nach Chr. geschrieben haben. Diesen bössartigen Mißgriff hat zwar Bernhardt in der vierten Aufl. seiner röm. Litteraturgesch. S. 878 verbinder Maßen abgefertigt. Aber bevor das geschah, hatte der Irrthum bereits Wurzel geschlagen bei Alex. Riese (de commentario vergiliano Probi Bonn 1862 S. 13 Anm.), der denn auch seitdem sich bestrebt hat die originellen Privatansichten über antike Grammatik, die schon in dieser Dissertation hervortreten, durch noch originellere zu überstürzen.

5) Vgl. D. Zahn in den Ber. der sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1851 S. 361. Ueber die Handschrift von Montpellier gibt das genauere Steinhart in der symbola philol. bonn. S. 291, über den Codex Vossianus II derselbe in seiner Dissertation de emendatione Lucani (Bonn

1854) S. 5; wenig bekannt ist cod. colbertinus. Eine vierte Handschrift dieser Art, die casseler, gehört dem zwölften Jahrhundert an.

6) So nach Keil. Mommsen gibt consthoyerichi. Möglich daß das l nur ein Trennungsstrich sein soll, um das Ende einer Zeile der H. anzudeuten. Sieht es aber wirklich in der H., so dürfen wir es als Nest eines T, das in den uncialen Titeln und Subscriptionen von Minuskelhandschriften häufig sich über die Zeile erhebt, in Anspruch nehmen.

7) In dem Begleitschreiben des anecdotum parisinum, Zeitschr. f. d. Alterthumswissenschaft 1845 N. 11 S. 82.

8) Vgl. Fleckeisens Jahrbücher 1865 S. 231.

9) Diez, Grammatik der roman. Sprachen I<sup>2</sup> S. 160.

10) Die Accentuation der romanischen Sprachen ist in ihrem Verhältnis zur lateinischen noch nicht mit der wünschenswerthen Präcision dargestellt, aus dem natürlichen Grunde weil die Accentgeschichte des alten Latein selbst noch erst ungenügend erforscht ist. Der lateinische Accent zeigt die Tendenz von Stamm auf Determinativsuffix vorzurücken schon frühe. In diesem Streben liegt die Erklärung für den Unterschied des griechischen und des lateinischen Dreifüßbengesetzes, und für eine Fülle lateinischer Lauterscheinungen wie z. B. fecerunt neben fecerunt. Kein Wunder daß in einzelnen Fällen schon im Alterthum Consequenzen jener Tendenz hervortreten, die wir erst in romanischen Dialecten erwartet hätten z. B. Puteolis (vgl. W. Schmitz, Rh. Mus. XIV S. 636 f.). Romanische Belege wird man bei Diez a. D. I<sup>2</sup> 470 ff. und A. Fuchs, Die roman. Sprachen S. 235 finden.

11) Gallia christiana XIII p. 301.

12) Ueber den Martyr. Παπύλος Eusebios hist. eccles. IV (15) 23 extr., u. a. — Die Verhärtung des v in Paulus zeigt noch ein 'Pappulus Elipplensis ecclesiae episcopus' Unterzeichner des XVI Concils zu Toledo vom J. 693 (bei Aguire, collectio maxima conciliorum hisp. t. IV p. 334) und ein südbanaischer Pappolus, erwähnt auf dem Concil zu Aqde im J. 506 (bei Mauff, conciliorum nova et amplissima collectio t. VIII p. 338). Namen wandern mit den Menschen, daher unsere Namensform auch im nördlichen Frankreich nichts auffallendes hat: ein Bischof von Metz heißt Papolus, von den Holländern (acta sanctorum, septemb. t. VI p. 185) mit einfachem p, in der Gallia christiana XIII p. 691. 844 f. mit pp geschrieben; nach ihm Pappoli villa, jetzt Plappeville. Auch zu Rheims kommt ein Pappolus vor als Zeuge in dem Testament des Remigius, bei Brequigny in dem Ann. 27 angeführten Werke I p. 31 und 38.

13) So z. B. in dem alten Martyrologium unter dem Namen des Hieronymus (t. XI p. 563 Vallars. XI p. 451a Mign.). Weitere Nachweisungen bei den Holländern zum (13) April t. II p. 120. In reinen Uebersetzungen aus dem Griechischen dürfen wir natürlich nicht Paulus erwarten; aber selbst bei Rufinus lautet der Name nicht Papyrus sondern versteckt sich hinter der Corruptel Papyrius.

14) Ueber den Anfang von Theoderichs III Regierung vgl. Brequigny I p. 278 f.

15) Vgl. de Rossi, inscriptiones christianae urbis Romae t. I p. C f. Th. Sidel, acta regum et imperatorum karolinorum I S. 225 ff.

16) Sidel a. D. I 227: 'Als ältestes sicheres Beispiel derselben gilt, daß auf einer Inschrift vom J. 619 [unten Ann. 30] mit zweifacher Indictionsangabe im August und unmittelbar darauf folgenden October die gleiche Indiction gezählt wird'. — Während man in Lyon so gut wie in Italien frühzeitig nach Indictionen rechnete, hat dieser Cyclus verhältniß-

mäßig spät, erst seit Karls Kaiserkrönung im Frankenreich Eingang gefunden, vgl. R. F. Stumpf, die Reichskanzler I S. 128. 121, Th. Sidel a. D. I S. 226. Für unsere Frage ist das ohne Belang, weil die Rechnungsweise gerade in Byzanz heimisch war.

17) Christliche Inschrift bei A. de Boissieu, inser. ant. de Lyon p. 548 'obit quinto decemo k(a)lendas mar(tias) indic(tione) decema', und der etwas verwaschene Stein ebend. p. 585 N. XLII, 8. In Rossi's Sammlung stieß mir INDIT QUINTA auf, p. 499 N. 1093.

18) Chlodowich durch Kaiser Anastasius mit consularischer Würde bekleidet, Justinians Bündniß mit Theudebert. Namentlich ärztliche Kunst kommt aus dem Ostreich den Franken zu, vgl. Loebell, Gregor von Tours S. 385; ebenso sehen wir Aerzte des Ostens in Spanien ihr Glück suchen, eines solchen Falls gedenkt Paulus von Merida de vitis patrum emeritensium 4, 16 bei Aguire a. D. IV p. 221.

19) Osann (Beitr. z. griech. und röm. Literaturgeschichte II S. 125 ff.) war so verblendet diesen Vergilius der Periode Karls des Großen, der endlichen Wiederherstellung gelehrter Tradition zu vindicieren.

20) Siehe D. Zahn a. a. D. S. 351 ff.

21) Theoderich d. Große unterschreibt 507 einen Brief an den römischen Senat 'data v idus martias Ravennae Venantio v. c. consulo' (Manfi a. D. 8, 345 nach L. Holstenius); auf einer Inschrift bei J. Spon, miscellanea eruditae antiquitatis (Lyon 1685) p. 277 'salvis domino nostro Zenone Augusto et gloriosissimo rege Theoderico' und ebenbas, 'salvo d. n. Theoderico rege gloriosissimo'. Aus dem Gebiet der Burgunder hat kürzlich E. Binding die erhaltenen Datierungen zusammengestellt, Das burgundisch-romanische Königreich I S. 311 ff., unter 61 Fällen aus einem Zeitraum von 62 Jahren ist nur eine Ausnahme; in der lex Burgundionum heißt es einmal § 62 anno II regni domni [nostri gl. Sigismundi], während in derselben Sammlung sechs Jahresangaben richtig formuliert sind; ich denke, eine Interpolation ist unzweifelhaft, und lasse Binding gerne seine phantastische Erklärung dieser Abweichung (S. 315).

22) Westgothen: bei dem Concil zu Agde im J. 506 ist zur Zeitbestimmung vereinigt 1) römische Tagzählung, 2) römisches Consulat und 3) Regierungsjahr des Westgothenkönigs 'sub die III idus septembris Messala v. cl. consule, anno XXII regni domini nostri Alarici regis' (Manfi 8, 337); II Concil von Toledo J. 531, in der Ueberschrift 'sub die XVI k. iun. anno quinto regni domini nostri Amalarici regis' (Manfi 8, 784). Für die Band a ten geben die Acten der Synode von Carthago aus dem J. 525 Zeugnisse für die Jahre 517 ('sub die kal. maii XXI gloriosissimi regis Trasamundi' b. Manfi 8, 655), 523 (ebend. p. 651. 652), 525 (p. 636. 638. 640. 648). Merowinger: bischöfliche Urkunde vom J. 516/7, nicht Original, bei Manfi 8, 548 'V nonas maii anno II regnante Childeberto rege'; Concil von Orleans v. 533 b. Manfi 8, 838 'sub die IX kal. iulias anno XXII domni Childeberti regis'. Das erste Concil zu Orleans das 'ex evocatione gloriosissimi regis Chlothovechi' 511 zusammentrat, ist gleichwohl unterzeichnet 'sub die VI idus iulias Felice v. cl. consule' (Manfi 8, 356 vgl. p. 350). Und gleichartig ist es, wenn dem concilium arvernense vom J. 535 subscribiert wird 'die VI idus novembris post consulatum Paulini iunioris v. c.' (Manfi 8, 863; zu dieser Jahresbezeichnung vgl. die weiteren Belege b. Manfi 8, 850. 856. 857 und de Rossi a. a. D. I 475).

23) So 516 bei dem Concil von Tarragona 'anno VI Theoderici regis consulatu Petri sub die VIII idus novembris' in der Ueberschrift

(originaler lautet sie aber in der Handschr. von Lucca b. Mansi 8, 541); 517 Ueberschrift des Concils von Gerona b. Mansi 8, 549; 524 Ueberschrift zu den Beschlüssen des Conc. von Lerida, Mansi 8, 612 und Eingangsformel bei dem Conc. von Valencia ebend. 8, 620. Dagegen auf dem gallischen Gebiet des Ostgothenreichs durchaus nur römische Datierung, so bei dem Concil von Arles 3. 524 die Subscription 'sub die VIII idus iunias Oplione v. cl. consule' (Mansi 8, 627), und mehrmals in der Zeit des Athalarich, 3. 527 b. Mansi 8, 708, 3. 529 ebend. 8, 718 und 8, 727.

24) Ueber die interessante Analogie, welche das Verhältniß der germanischen Herrscher zu den oströmischen auf den Münzen darbietet, unterrichtet man sich am besten durch die Uebersicht 3. Friedländers, Die Münzen der Ostgothen (Berl. 1844) S. 11—17. Hinsichtlich der Goldprägung vgl. Th. Mommsen, Gesch. des röm. Münzwesens S. 749 f.

25) dei statt diei ist ein unverächtlicher Beleg für die Verschleifung des i, der uns lehren kann, wie das einsilbige diu dies scio, das dreisilbige diuitius usw. auf der römischen Bühne gesprochen wurde. So pride für pridie auf einer christl. Inschrift des 3. 296 bei de Rossi I p. 26 N. 21.

26) Stumpf, Reichskanzler I 121; Sichel a. a. D. I S. 220, wo man sich wundert so wenig Wirkung von Mommsens Andeutungen (s. Anm. 30 f.) zu finden.

27) de Bréquigny und la Porte du Theil, diplomata chartae epistolae. Paris 1791 t. I. Die Bearbeitung von Pardessus (Par. 1843) ist mir nicht zugänglich.

28) Auf dem Papyrus Dagoberts (N. 97) ist von der Datierung nur erhalten \*\* dies quindecim. Das Diplom Childeberts (Br. N. 28), eine Membrane, ist ja freilich alt, aber daß es original sei und nicht vielmehr Erneuerung eines späteren Jahrhunderts, will mir Angesichts der gezielten Schrift (Probe im nouveau traité de diplomatique III S. 656 f. Taf. 67) und der Schreibung Childebertus (man vergleiche das unseren Erwartungen entsprechendere Dagoberothus auf Urkunden noch von 628 und 637 bei Brequ. N. 67 und 97) nicht einleuchten: Formel wie Pergamentschrift brauchen also nicht älter als das VII Jahrh. zu sein. Br. N. 39 von 572 mit der ähnlichen Datierung quod fecit praesens mensis octobris dies XII ist nicht Original und sehr zweifelhaft. Ebensowenig liegt N. 32 vom 3. 562 ('ex chartario Anisolensi') von erster Hand vor. Childebert II datiert in einer Originalurkunde vom 3. 673 bei Br. N. 172 'sub die quarto quod fecit mensis marcius' und in einer unverdächtigen Copie N. 165 vom 3. 667 'quod fecit monse septembri die VI'; dagegen in dem Original einer Privatacte vom 3. 671 heißt es Brequ. N. 169 'anno duodecimo regni domni nostri Childerici gloriosi regis decimo quinto kalendas aprilis', und diese römische Datierung findet sich auch auf den übrigen Diplomen zweiter Hand N. 149. 158. 171. 173. Die zwei Originale unter Chlotar III sind Privaturfunden: die eine von 670 Br. N. 167 datiert quod fecit minsis marcius dies decim., die andere von 662 Br. N. 153 sub die XVIII kalendas maii. Die übrigen Urkunden, wohl sämtlich nicht original, sind römisch datiert, aber das Datum v. 660 'sub die XXIII mensis decembris' N. 146 beruht auf Interpolation.

29) Bei Aguire a. D. III p. 364 (Mansi 10, 614) 'edita anno tertio regnante gloriosissimo domino nostro principe Sisenando, die nono decembris' in der handschriftlichen Ueberschrift. Aber auf den folgenden Concilien von Toledo finden wir nicht bloß innerhalb der Acten selbst (638 b. Ag. 3, 408) sondern auch in den Ueberschriften (646 Ag. 3, 419. 653 bas. 3, 435) römische Datierung.

30) Belege bei Th. Mommsen, *Zeitschr. für Rechtsgeschichte* VI (1867) S. 88, für die Burgunder bei Biding a. a. D. Jene merkwürdige Inschrift ist bei M. M. Lupi zu finden, *dissortatio et animadversiones ad nuper inventum Severae martyris epitaphium Palerno 1734* p. 25 'hic requiescit Theodorus v. c. Grocus Vizanteus . . . . . depositus die quinta decima m. augusti ind. septima et filius eius Theodoraci qui bixit m. VII depositus idus octoris (so) imp. dd. nn. piissimis Augg. Heraclio anno nono, p. c. eiusdem d. n. anno octavo atq. Heraclio Constantino Novo filio ipsius anno septimo indiet. septima. Qui vixit annos plus minus LXXXV', vgl. Mommsen ebendort S. 89.

31) Ich sage das mit Beziehung auf Sidel und Stinzing, *Zeitschr. f. Rechtsgesch.* V (1866) S. 338 f. Die vermeintlichen Belege aus Marini's papiri diplom. für die Zeit von Pabst Johann III (560—73) N. 1 und für 587 N. 89 sind beide mehrfach transcribiert, und entsprechend interpoliert. Als grobe Fälschungen sind anerkannt bei Brequ. N. 14 vom J. 531, 20 von 539, 63 von 627, 70 von 630, 81 von 633. Oft zeigen bei sonstiger Unbefolgsamkeit gerade die chronologischen Angaben nicht originaler Urkunden untrügliche Spuren der Interpolation, so erklärt sich das 'die III post kal. sept.' von Brequ. N. 76 vom J. 632, und die Datierungen von 76 (632) und 137 (657). In der Ueberschrift des Concils von Lerida (J. 524 bei Mansi 8, 612) lehren bessere Hss., wie statt sub die octavo mensis augusti geschrieben war.

32) Ein Beispiel kann ich mir nicht versagen anzuführen, das burgundische Concil vom J. 517 (Mansi 8, 564) 'die XVII kalendas mensis octavi, Agapito v. cl. consule': vgl. Biding a. a. D. I S. 227 Anm. 785.

33) R. Ydeler, *Handb. der Chronologie* II S. 191, Stumpf, *Reichskanzler* I S. 121 Anm. 241, Stinzing a. a. D. V 338. Mommsens sehr begründete Verwerfung (*Zeitschr. f. Rechtsg.* VI 89) hat bei Sidel (*acta I* 220) wenigstens ein 'vielleicht' zur Folge gehabt. Man vgl. XI 56 'datum die X iulii indiet. IV', aber zwei Hss. haben richtig 'die X kalendas iulii', ein Datum das denn bei Paulus und auch sonst zu den folgenden Briefen 59. 62. 63. 67. 69. 71 sich wiederholt: da ist vielleicht der Fall eingetreten, daß man das specielle Datum eines Briefs als generelle Datierung einer folgenden Briefreihe ansah. Vollständige Datierung ist in der Ausgabe der Benedictiner gegeben zu II 47. V 16. 18. VI 51. 52. XI 1. 65. 66. 68, natürlich in römischer Form: die übrigen fünf oder genauer zwei Fälle V 53—55 und V 57. 58 mit durchlaufender Tagzählung lassen sich nun nach dem gesagten leicht würdigen.

34) S. die Zusammenstellung D. Zahns a. a. D. S. 355 f.

35) Dem Constantinus Porphyrog. de themat. I p. 4 Von. Vulcan. (Murf.) gelten die Nachfolger des Heraklius (610—642) als μέγιστα ἑλληνίζοντες καὶ τὴν πατριον καὶ Ῥωμαϊκὴν γλώτταν ἀποβαλόντες.

Nachschrift zu S. 497 f.

Unrecht habe ich Meister Paulus wohl nicht gethan, wenn ich ihn metrische Tractate des Servius abschreiben ließ. Aber es könnte doch jemand glauben besonnenere Exegeje zu üben, wenn er Paulus Antheil auch an der pariser Handschrift für einen selbständigeren er-

klärte. Denn der Umfang dessen was auf Paulus sicher zurückzuführen ist, kann noch weit enger begrenzt werden als ich oben annahm. Wenn das *scripsit deo propitio* der Subscription in unmittelbarer Correlation zu dem *Incipit deo propitio* auf f. 38<sub>v</sub> steht, so rührt von dem Subscribenten eben nur das dazwischenstehende, der zweite Tractat über *metra Horatii* her. Endgiltig werden wir über diese Nebenfrage erst urtheilen können, wenn der Tractat publiciert sein wird; ohne Zweifel ist er A. Holders unermüdlichem Spüreiseifer nicht entgangen, und einer Publication ist er um Paulus willen werth. Allein für berechtigt kann ich jetzt so wenig wie früher diese Beschränkung halten. War Paulus selbständiger Verfasser, so setzte er in die Ueberschrift nicht '*metra Horatii*' sondern '*Pauli CP. de metris Horatii*'. Hat er bloß abgeschrieben oder excerpiert, so war dieser Aufsatz mit der vollen Angabe des Namens und der Zeit eben nur letzter Abschnitt einer von Paulus angelegten grammatischen oder metrischen Miscellanhandschrift, und ob gerade Servius oder andere Grammatiker vorhergiengen, ist dann für die Werthschätzung des Paulus ohne Belang.

Vielleicht läßt sich übrigens noch eine weitere Spur dieses Paulus nachweisen und damit eine Ergänzung für seine Lebensverhältnisse gewinnen. Ich muß mir das vorbehalten, bis ich im Stande sein werde den Beweis zu führen.

[Zu S. 505 A. 21 B. 6 vgl. Clinton f. r. II 147.]